

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang „Management Consulting“
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg und der Hochschule Emden/Leer**

vom 29.05.2018

Der Fachbereichsrat Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer und der Fakultätsrat II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben am 20.06.2017 bzw. am 24.05.2017 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management Consulting“ in der Fassung vom 31.05.2014 (Amtliche Mitteilungen 1/2014, S. 70 ff.) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 NHG am 14.03.2018 bzw. 02.05.2018 von den Präsidien der beteiligten Hochschulen genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Module und Kreditpunkte
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 6 a Nachteilsausgleich
- § 7 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 18 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 19 Ungültigkeit der Master- Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission
- § 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- Anlage 1: Modulübersicht
- Anlage 2: Beschreibung der Module
- Anlage 3 a: Masterurkunde (deutsch)
- Anlage 3 b: Masterurkunde (englisch)
- Anlage 4 a: Zeugnis über die Masterprüfung (deutsch)
- Anlage 4 b: Zeugnis über die Masterprüfung (englisch)
- Anlage 5 a: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 5 b: Diploma Supplement (englisch)

2. § 6 (4) wird gestrichen.

3. § 6 a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 6 a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

4. In § 7 (2) wird „§ 16“ durch „§ 16 (1)“ ersetzt.

5. In § 9 wird der letzte Satz gestrichen.

6. In § 13 (1) wird der Satz

„Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.“

geändert in „Die Amtszeit beginnt grundsätzlich am 1. Sep. und beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.“

7. § 15 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Leistungen, die während des Studiums an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Hierzu kann sich die oder der Studierende die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lassen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

8. In § 15 (7) wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Eine Kennzeichnung der Anrechnung erfolgt im Zeugnis.“

9. § 16 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder beeinflusst er das Ergebnis durch vollendete Täuschung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Satz 1 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Master-Studiums ausschließen. Das Master-Studium ist dann endgültig nicht bestanden.“

10. In § 16 (5) wird der Passus „und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet“ gestrichen.

11. § 17 (7) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Masterstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 100 Absolventinnen oder Absolventen vor, wird die Notenverteilung aller Studierender zugrunde gelegt.“

12. § 17 a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 17 a Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“

13. § 23 wird gestrichen.

14. § 24 wird gestrichen.

15. In der Anlage 5 a wird der Passus unter 4.4 wie folgt neu gefasst:

„Die Universität Oldenburg und Hochschule Emden/Leer vergeben die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht bestanden“.

Zusätzlich zur Gesamtnote auf dem Zeugnis wird in der Anlage zum Diploma Supplement eine „ECTS-Einstufungstabelle“ gemäß des derzeit geltenden ECTS User's Guide dargestellt. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Masterstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 100 Absolventinnen oder Absolventen vor, wird die Notenverteilung aller Studierender zugrunde gelegt.“

16. In der Anlage 5 b wird der Passus unter 4.4 wie folgt neu gefasst:

“The University of Oldenburg and the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, pass, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an “ECTS grading table” according to the ECTS User's Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Master course the grades of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have graduated within the previous two study years, the distribution of faculty will be shown instead.”

Abschnitt II

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer und in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfungskommission auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.